### **Beschluss**

auf Änderung des Beschlusses des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages zur Regelung der Arbeitsund Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis sowie dessen Anhangs

vom 24. Mai 2017

### Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände vom 9. Februar 2016;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 15 vom 14. April 2017, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 24. April 2017;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind; auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur;

beschliesst:

### Art. 1

Die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages zur Regelung der Arbeitsund Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis ist geändert (Beschlüsse vom 19. Dezember 2012, 17. September 2014 und vom 7. Juni 2016) und sowie dessen Anhangs wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

#### Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

#### Art. 3

Der vorliegende Beschluss bezieht sich für alle im Kanton Wallis ansässigen Plattenleger-Unternehmungen und, unabhängig der Entlöhnungsart, deren Arbeitnehmer sowie der Lehrlinge, mit Ausnahme der Vorarbeiter, des technischen, administrativen und Reinigungspersonals.

### Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

### Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz; EntsG) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

### Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

### Art. 7

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Kraft<sup>1</sup>, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2018.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. Mai 2017

Der Präsident des Staatsrates: Jacques Melly Der Staatskanzler: Philipp Spörri

<sup>1</sup>Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 19. Juli 2017.

Anhang zum Gesamtarbeitsvertrag zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis

In Anwendung von Art. 4, 17, 24 und 31 des Gesamtarbeitsvertrages über die Arbeits- und Lohnverhältnisse in den Plattenlegerunternehmen des Kantons Wallis (nachstehend genannt GAV) vereinbaren die Vertragsparteien folgende Bestimmungen:

### Art. 1 Löhne (Art. 17 GAV)

Auf den 1. Januar 2017 sind die vertraglichen Löhne für regelmässige und qualifizierte Arbeitnehmer wie folgt festgesetzt worden :

Mindeststundenlohn
Fr./Std.
Mindestmonatslohn
Fr./Monat

Qualifizierter Plattenleger Fr. 31.55 Fr. 5'726.35 Junger Arbeitnehmer während dem 1. Jahr nach Lehrabschluss Fr. 26.05 Fr. 4'728.10 Junger Arbeitnehmerwährend dem 2. Jahr Fr. 5'145.55 nach Lehrabschluss Fr. 28.35 Plattenleger mit Berufskenntnissen ohne EFZ und 4 Jahren Erfahrung in der Branche Fr. 27.05 Fr. 4'909.60 Handlanger/Hilfsarbeiter Fr. 24.40 Fr. 4'428.60

### Art. 2 <u>Fahrzeugentschädigung (Art. 24 GAV)</u> (ungeändert)

### Art. 3 <u>Mittagessen (Art. 25 GAV)</u> (ungeändert)

## Art. 4 <u>Lohnausfallversicherung infolge Krankheit (Art. 31 GAV)</u> (ungeändert)

### Art. 5 Berufsvorsorge

Die Unternehmen sind verpflichtet, die dem GAV unterstehenden Arbeitnehmer bei einer Berufsvorsorgeinstitution zu versichern, deren Leistungen dem Gesamtvertrag über die minimalen Ansprüche der Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (GVBW 2012-2017) entsprechen.

### Art. 6 Inkraftsetzung und Dauer (Art. 41 GAV)

- Vorliegender Anhang tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2018 gültig.
- 6.2 Sollte dieser nicht innert der vom GAV vorgesehenen Frist gekündigt werden, wird dieser stillschweigend von Jahr zu Jahr weitergeführt. Im Falle einer Kündigung durch die eine oder andere Vertragspartei bleibt der Anhang so lange in Kraft bis die Vertragsparteien einen neuen Anhang abgeschlossen haben.

### Art. 7 Kündigung

- 7.1 Jede der Vertragsparteien kann den vorliegenden Anhang mit eingeschriebenem Schreiben und mit Wirkung für alle anderen Verbände mindestens drei Monate vor seinem Ablauf kündigen.
- 7.2 Der kündigende Verband muss im Verlaufe des auf die Kündigung folgenden Monats seine Änderungsvorschläge unterbreiten.

### FÜR DEN VERBAND WALLISER PLATTENLEGERUNTERNEHMUNGEN (VWPU)

C. Frehner

C. Aschilier

D. Salamin

M. Fellay

P.-A. Moos

G. Bornet

### FÜR DIE UNIA

Zentralsekretariat

V. Alleva

A. Ferrari

### FÜR DIE INTERPROFESSIONNELLE GEWERKSCHAFT SYNA

Westschweizer Zentralsekretariat

T. Menyhart

Regionalsekretariat Oberwallis

# FÜR DIE UNIA Region Wallis N. Giraldi

S. Aymon

J. Morard

### J. Tscherrig

### FÜR DIE INTERPROFESSIONELLEN CHRISTLICHEN GEWERKSCHAFTEN WALLIS (SCIV-SYNA) Regionalsekretariate

C. Furrer

B. Tissières

J.-M. Mounir

F. Thurre

R. Zoppi